

Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 08.07.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen
- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten Erdbestattung
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten
- § 17 Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Genehmigung
- § 19 Ersatzvornahme
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung
- § 23 Herrichtung und Grabpflege
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 25 Alte Rechte
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Gebühren
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Klettbach verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof im Gebiet der Gemeinde Klettbach
- b) Friedhof im Gebiet des OT Schellroda

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Bestattet werden diejenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Klettbach oder des OT Schellroda waren, oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof hatten. Für Personen, die aufgrund von Krankheit und Pflegebedürftigkeit ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgeben mussten (z. B. durch Aufnahme im Alters- bzw. Pflegeheim oder Pflege durch Kinder in einem anderen Ort) gilt das Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof als hergestellt.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies kann auch nur für Teile des Friedhofes erfolgen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des jeweiligen Friedhofes/ Friedhofsteils vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung (Bauhof),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben oder Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Feier an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist gleichzeitig die Bestattungsart verbindlich festzulegen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, Montag bis Freitag, begründete Ausnahmen sind möglich.
- (5) Bestattungen außerhalb des Friedhofes sind unzulässig.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrotten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Bestattungspflichtigen, der sich dazu grundsätzlich eines Bestattungsinstituts bedienen soll, nach den Vorgaben dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder an einer geeigneten Stelle des Friedhofes wieder der Erde zu übergeben.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Grabstätten für Erdbestattungen sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Die Umbettung von Urnen während der Ruhezeit ist nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt (§ 32 Abs. 2 ThürBestG).
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4 vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten (§ 24 Abs. 2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Klettbach. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Ehrengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten Erdbestattung

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist nur auf Antrag des Berechtigten und nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich und entsprechend gebührenpflichtig.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Familiengrabstätte vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 6 Monaten aufmerksam gemacht.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn durch die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschritten oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung auf eine andere Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden bzw. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) der Urnengemeinschaftsfläche
 - d) der Gemeinschaftsanlage an der Stele mit Inschrift des Namens des Verstorbenen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich und entsprechend gebührenpflichtig.
Während der Nutzungszeit darf eine weitere Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Die Anlegung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Gestaltung und die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltungen vornehmen. Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird bei Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gegebenenfalls entsorgt.

- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird durch ein Gemeinschaftsdenkmal gekennzeichnet. Auf dem Gemeinschaftsdenkmal werden mittels einer Gedenkplatte (Stele) die Daten der Verstorbenen angebracht. Die Gedenkplatte wird von der Gemeinde beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung sind der Gemeinde entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, für die gesamte Ruhezeit zu erstatten.
- (4) Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde Klettbach. Diese Grabstätten haben eine unbegrenzte Ruhefrist.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, dass sie sich in den Friedhof und das umgebende Grabfeld einfügen.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz in handwerklich bearbeiteter Form.
- (3) Künstler- und Firmennamen dürfen an Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur seitlich unten und unaufdringlich angebracht werden und dürfen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen. Firmenschilder sind nicht zulässig.
- (4) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig. Kissensteine und Stelen sind dem Platz und dem Grabfeld anzupassen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt im Hinblick auf die Standsicherheit:

ab 0,40 – 1,0 m Höhe 0,14 m,
 ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
 ab 1,51 m Höhe 0,18 m

- (6) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

• Einzelgrabstätten für Erdbestattungen	:	Länge 1,80 m	Breite 0,80 m
• Familiengrabstätten	:	Länge 2,00 m	Breite 1,80 m
• Urnengrabstätten	:	Länge 1,00 m	Breite 0,80 m
• Kindergrabstätten	:	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m

Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mind. 50 cm.

§ 18 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen benötigen die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 5 genehmigungspflichtig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Anlagen nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den Regeln der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, Ausgabe September 2009, so zu fundamentieren und

zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

- (2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich, unter Anwendung der TA Grabmal, von Beauftragten der Friedhofsverwaltung durch Druckproben überprüft.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen oder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufbewahrung entfernter Gegenstände nicht verantwortlich.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabteilen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine Rückzahlung anteiliger Restgebühren erfolgt nicht.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal und sonstige Grabausstattung zu beräumen.

Das Ablagern dieser Materialien auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte gebührenpflichtig abräumen zu lassen.

Eine Aufbewahrungsfrist hinsichtlich dieser Gegenstände besteht nicht.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten und gepflegt werden. Zu der Pflege gehört auch der zwischen, vor und hinter den Gräbern liegende Raum.
- (2) Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätte soll in der Regel spätestens sieben Monate nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide sind bei der Grabpflege verboten.
- (7) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
Die Verwendung unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Industriegläser usw.) ist nicht statthaft.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die

sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Haftung

- (1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Klettbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 1)
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 2),
 - f) Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1),
 - h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 - i) Grabstätten vernachlässigt (§ 24 Abs. 1).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1, Satz 4 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 2.500 Euro, geahndet werden.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Klettbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 30 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 25. Juni 2009 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 03.04.2017 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 11.01.2021 außer Kraft.

Klettbach, den 08.07.2022
Gemeinde Klettbach


Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin



Siegel

Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2022 vom 06. August 2022 bekanntgemacht.

Klettbach, den 08.08.2022
Gemeinde Klettbach


Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin



Siegel